

Richtlinie des Dekans zur Bearbeitung von Härtefallanträgen in den Studiengängen Human- und Zahnmedizin

PRÄAMBEL

Die leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und die hierzu jeweils gehörenden Prüfungen für den Erhalt des Leistungsnachweises einschließlich der eventuell abzulegenden Wiederholungsprüfungen müssen in den Studiengängen Human- und Zahnmedizin innerhalb von 18 Monaten ab Beginn des Semesters (sog. „18-Monate-Frist“), in dem die Lehrveranstaltung angetreten wird, absolviert werden. Bei Lehrveranstaltungen, die sich über mehrere Semester erstrecken, beginnt die Frist mit Beginn des Semesters, in dem die letzte zu diesem Leistungsnachweis gehörende Lehrveranstaltung stattfindet. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Frist einmalig um maximal zwei Semester verlängert werden (sog. „Härtefall“). Für alle Studierenden besteht die Möglichkeit, ein Aussetzen der Frist durch anerkannte Beurlaubungen, Auslandsaufenthalte zum Zwecke des Studiums, die Teilnahme an wissenschaftlichen Programmen in Verbindung mit einem gewährten Stipendium sowie ein strukturiertes wissenschaftliches Arbeiten im Umfang von maximal zwei Semestern zu erwirken.

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

¹Mit dieser Richtlinie werden die sich aus den einschlägigen Studienordnungen ergebenden Voraussetzungen an einen Antrag auf Vorliegen eines Härtefalls (sog. „Härtefallantrag“) konkretisiert. ²Nur wenn die hier beschriebenen Voraussetzungen für die Antragsstellung vorliegen, hat sich der Härtefallausschuss mit dem Härtefallantrag inhaltlich auseinanderzusetzen. ³Nach der Beratung im Härtefallausschuss entscheidet der*die Dekan*in über den Härtefallantrag.

⁴Liegen die Voraussetzungen dagegen nicht vollständig vor oder sind Ausschlussstatbestände nach dieser Richtlinie gegeben, ergeht ein ablehnender Bescheid und der betreffende Härtefallantrag wird dem Härtefallausschuss nicht zur inhaltlichen Befassung und Entscheidung vorgelegt.

§ 2

Frist zur Einreichung des Härtefallantrags

¹Der Härtefallantrag ist innerhalb der 18-Monate-Frist zu stellen. ²Findet der nächstmögliche Prüfungstermin bereits in einem Zeitraum von vier Wochen nach Ablauf der 18-Monate-Frist statt, muss der Härtefallantrag spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin gestellt werden. ³Liegt ein Prüfungstermin auf dem letzten Tag der 18-Monate-Frist, wird die Frist zur Einreichung des Härtefallantrags aus § 2 Satz 1 um drei Tage über das Ende der 18-Monate-Frist hinaus verlängert.

⁴Die Berechnung der 18-Monate-Frist erfolgt anhand der in der jeweiligen Studienordnung festgelegten Kriterien, z.B. können anerkannte Beurlaubungen, Auslandsaufenthalte, Nachteilsausgleiche sowie gewährte Verlängerungen aufgrund von Kindererziehung beachtlich sein.

§ 3

Form des Härtefallantrags

- (1) ¹Der Härtefallantrag ist schriftlich beim Studiendekanat der Medizinischen Fakultät (Universitätsmedizin Göttingen, Robert-Koch-Straße 40, 37099 Göttingen) zu stellen.
- (2) Ein ordnungsgemäßer Härtefallantrag muss folgende Mindestinformationen enthalten
 - a. Persönliche Daten der/des Studierenden (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Matrikelnummer)
 - b. Studiengang und Fachsemester
 - c. Angaben für welches Fach die Fristverlängerung beantragt wird und falls es um einen bestimmten Prüfungstermin außerhalb der 18-Monate-Frist geht, Angaben dazu, wann die Klausur stattfindet
 - d. Anerkannte Beurlaubungen
 - e. Gescheiterte Klausurversuche im betreffenden Fach mit Angabe des Klausurtermins
- (3) Ein ordnungsgemäßer Härtefallantrag muss bereits bei Einreichung im Studiendekanat ausreichend begründet und mit vollständigen Nachweisen (jeweils im Sinne des §5) belegt sein.

§ 4

Ausschlussstatbestände

Ein Härtefallantrag ist nicht zulässig,

1. wenn der antragstellenden Person im Rahmen der 18-Monate-Frist noch Klausurmöglichkeiten zur Verfügung stehen (sog. „Verbot der Vorratsanträge“);
2. wenn die antragstellende Person die Prüfung in dem entsprechenden Fach aus dem Härtefallantrag bereits dreimal nicht bestanden hat;
3. wenn gegenüber der antragstellenden Person ein Feststellungsbescheid über das endgültige Nichtbestehen erlassen worden ist;
4. wenn die antragstellende Person exmatrikuliert wurde;

§ 5

Anforderungen an die Begründung

- (1) ¹In dem Härtefallantrag muss begründet werden, dass eine Fristüberschreitung der 18-Monate-Frist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten gewesen ist.

²Nicht von den Studierenden zu vertreten sind beispielsweise folgende Umstände:

- Innerhalb der 18-Monate-Frist werden keine zu dem entsprechenden Fach gehörenden Prüfungstermine angeboten bzw. nicht durch die Hochschule durchgeführt;

- Der/die Studierende kann anhand von entsprechenden Attesten nachweisen, dass er/sie zu jedem der in dem Fach während der 18-Monate-Frist angebotenen Prüfungsterminen krank war; jede einzelne Abmeldung wegen Krankheit ist dabei gesondert zu betrachten. Ein Dauerleiden ist nicht beachtlich; dafür ist ein Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen.

³Von den Studierenden zu vertreten sind beispielsweise folgende Umstände:

- Die Nichtinanspruchnahme der im Rahmen der 18-Monate-Frist angebotenen Prüfungen ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes;
 - ein wichtiger Grund muss für jede einzelne angebotene Prüfung im Rahmen der 18-Monate-Frist gesondert vorliegen;
 - der Maßstab für das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist hoch anzusetzen;
 - d.h. (1) eine krankheitsbedingte Verhinderung am letztmöglichen Klausurtermin reicht alleine nicht aus, um die Annahme eines wichtigen Grundes zu rechtfertigen, wenn das Nichterbringen der erforderlichen Leistungsnachweise in dem gesamten vorherigen Zeitraum nicht hinreichend gerechtfertigt wurde.
 - d.h. (2) Gründe, die dem Organisationsbereich der oder des Studierenden zuzurechnen sind und einen reibungslosen Ablauf des Studiums erschweren (z.B. zeitintensive Anfahrtswege zum Studienort, instabile Internetverbindungen im eigenen Haushalt, Nichtinanspruchnahme von Beurlaubungen trotz der bestehenden Möglichkeit, berufliche oder sonstige Nebentätigkeiten, Vorbereitung auf und /oder Absolvierung anderer Klausuren) reichen nicht aus.

(2) Die in der Begründung aufgestellten Tatsachenbehauptungen müssen, soweit sie sich auf besondere Umstände beziehen, nachgewiesen werden:

- Der Nachweis für eine Krankheit erfolgt durch ein entsprechendes fachärztliches, qualifiziertes Attest;
 - d.h. (1) das Attest soll Angaben über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose des Krankheitsverlaufs enthalten.
 - d.h. (2) das Attest muss zeitnah nach Beginn des Krankheitsereignisses ausgestellt worden sein;
 - z.B. (i) für eine Krankmeldung vor einer Prüfung, ist das Attest spätestens am Tag der Prüfung auszustellen.
 - z.B. (ii) für eine Krankmeldung im Rahmen einer schon begonnenen Prüfung, darf das Attest nicht älter als 3 Tage nach Abbruch der Prüfung sein;
- Der Nachweis über die Pflege eines nahen Angehörigen erfolgt über die entsprechenden Bescheinigungen oder sonstiger überprüfbarer Urkunden
- Der Nachweis einer eigenen chronischen Erkrankung oder Behinderung erfolgt unter Beibringung der Pflegebescheide oder sonstiger überprüfbarer Urkunden; in diesem Fall ist zudem nachzuweisen, dass ein Nachteilsausgleich beantragt und gewährt wurde und glaubhaft zu machen, warum dieser nicht für den vorliegenden Fall ausreichend ist.

§ 6

Zusammensetzung des Härtefallausschusses

(1) ¹Dem Härtefallausschuss gehören sechs Mitglieder an. ²Sie werden direkt vom Fakultätsrat im Rahmen der Neubesetzung der Studienkommission sowie den dazugehörigen Unterausschüssen gewählt. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(2) ¹Der Härtefallausschuss setzt sich aus Mitgliedern der Hochschule zusammen, die in einem Dienstverhältnis zur Georg-August-Universität Göttingen stehen beziehungsweise an der Medizinischen Fakultät immatrikuliert sind.

²Mitglieder des Härtefallausschusses sind:

- Vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen mit Stimmrecht
- Zwei Mitglieder der Studierendengruppe mit beratender Stimme

³Aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen wählt der Härtefallausschuss eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in. ⁴Bei der Wahl der*des Vorsitzenden sowie der Stellvertretung haben die Mitglieder der Studierendengruppe Stimmrecht.

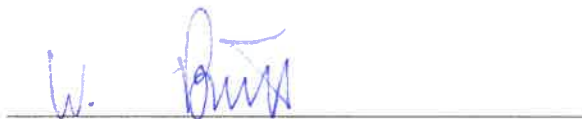
(3) Dem Härtefallausschuss gehören als beratende Mitglieder die*der Gleichstellungsbeauftragte der UMG an sowie eine weitere Person aus dem Bereich Hochschulrecht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Autorisierung in Kraft.

Autorisierung der Richtlinie:



Prof. Dr. Wolfgang Brück
Dekan der Medizinischen Fakultät und
Vorstand Forschung und Lehre
Vorstandssprecher

14.9.22

Datum